

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	103. IFRS-FA / 11.06.2021 / 10:30 – 12:30 Uhr
TOP:	06 – IASB Änderungsentwurf ED/2021/3: <i>Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)</i>
Thema:	Präsentation zur Diskussion der Inhalte des IASB-Entwurfs
Unterlage:	103_06a_IFRS-FA_DI_TSLR_Präs

- 1. IASB ED/2021/3 – Hintergrund und Stand des IASB-Projekts**
- 2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten**
- 3. Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13**
 - a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden
 - b) Vermögenswerte und Schulden, deren Fair Value im Anhang angegeben wird
 - c) Vorgeschlagene Änderungen an IAS 34
 - d) Sonstige Anmerkungen
- 4. Vorgeschlagene Änderungen an IAS 19**
 - a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen
 - b) Angaben zu beitragsorientierten Versorgungsplänen
 - c) Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber und leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen verschiedenen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung aufteilen
 - d) Angaben zu anderen Leistungen an Arbeitnehmer
 - e) Sonstige Anmerkungen

1. IASB-Entwurf ED/2021/3



Stand des Projekts



Hintergrund

- Angabeninitiative: DP/2017/1 *Principles of Disclosures*
- Das *disclosure problem* ist auch durch die Art und Weise, wie Angabevorschriften formuliert sind, verursacht.

Inhalt der Vorschläge

- Leitlinien, die der IASB selbst bei der Entwicklung und Formulierung von Angabevorschriften zukünftig verwenden soll, und
- Vorgeschlagene Änderungen der Angabevorschriften in IFRS 13 und IAS 19

Kommentierungsfrist: **21. Oktober 2021**

1. IASB-Entwurf ED/2021/3



Überblick über die zur Kommentierung gestellten Fragen

Leitlinien für den IASB	Änderungen der Angaben in IFRS 13	Änderungen der Angaben in IAS 19	
Leitlinien für den IASB • Verwendung übergeordneter Angabeziele • Verwendung spezifischer Angabeziele und das „disclosure problem“ • Erhöhung der Anwendung von Ermessen • Beschreibung von konkreten Informationen zur Erhöhung der Ermessensanwendung • Sonstige Anmerkungen	Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden • Übergeordneter Angabeziele • Spezifische Angabeziele • Informationen zur Erfüllung der spezifischen Angabeziele Vermögenswerte und Schulden, deren Fair Value angegeben wird • Spezifische Angabeziele • Informationen zur Erfüllung der spezifischen Angabeziele Sonstige Anmerkungen	Leistungsorientierte Pläne • Übergeordneter Angabeziele • Spezifische Angabeziele • Informationen zur Erfüllung der spezifischen Angabeziele Beitragsorientierte Pläne Andere Leistungen an Arbeitnehmer	Multi-employer plans Sonstige Anmerkungen

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Ausgangssituation

Das „*disclosure problem*“:

- nicht genügend relevante Informationen,
- zu viele irrelevante Informationen und
- ineffektive Kommunikation der bereitgestellten Informationen

Vom IASB identifizierte Ursachen und ihre Wirkung:

Fehlen von Angabezielen in den IFRS

Unternehmen fällt es mlgw. schwer zu beurteilen, **warum Informationen nützlich** sind, sodass auch die **Ausübung von Ermessen** erschwert wird

Präskriptive Formulierung der Angabevorschriften

Es wird suggeriert, dass eine **Compliance** am einfachsten durch die Abarbeitung der Angabevorschriften wie eine **Checkliste** erreicht wird

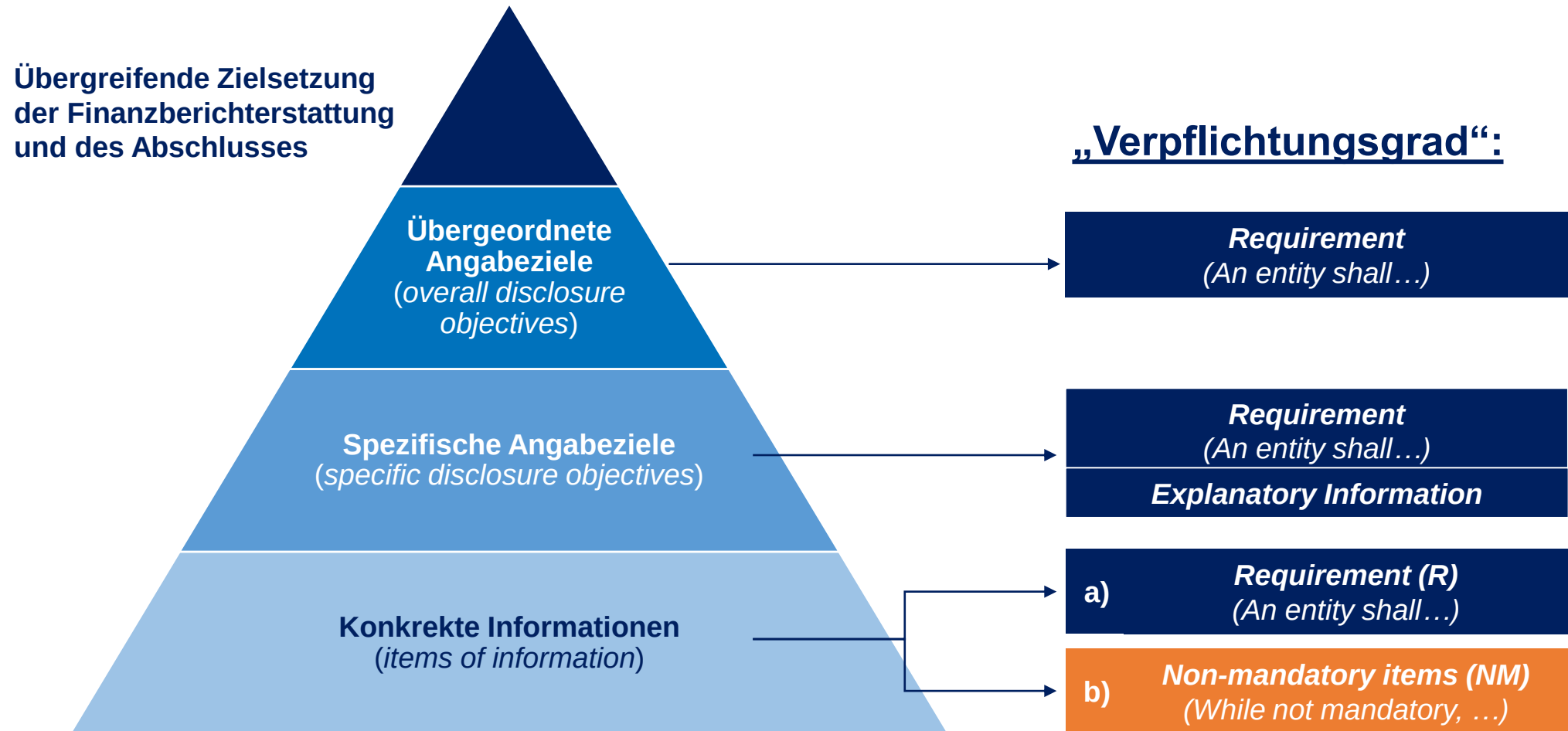
Sehr umfangreiche, präskriptive Abschnitte mit Angabevorschriften

In Erfüllung einer Vielzahl von Angabevorschriften bleibt kein Raum für **Wesentlichkeitsbeurteilungen**

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Einführung von übergeordneten und spezifischen Angabezielen



2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Einführung von Angabezielen und konkreten Informationen

Übergeordnete Angabeziele (DG5-DG7)

- beschreiben den **allgemeinen Informationsbedarf** der Abschlussadressaten
- bieten **Kontextinformationen** und beinhalten weitere allgemeine Überlegungen, die bei der Erfüllung der spezifischen Angabeziele zu berücksichtigen sind
- Zur Erfüllung der übergeordneten Angabeziele ist zu prüfen, ob durch die Informationen, die in Erfüllung der spezifischen Angabeziele bereitgestellt werden, dem übergeordneten Informationsbedürfnis der Adressaten entsprochen wird.

Spezifische Angabeziele (DG8-DG10)

- beschreiben den **konkreten Informationsbedarf** der Abschlussadressaten
- bieten eine Hilfestellung zur Wesentlichkeitsbeurteilung, indem sie erklären, **welche Informationen die Abschlussadressaten benötigen** und was sie mit diesen Angaben machen
- Zur Erfüllung der spezifische Angabeziele sind **unternehmensspezifische Informationen** anzugeben. Durch die Vorgabe von „konkreten Informationen“, die im Einzelfall anzugeben sein können, trägt der IASB dem **Spannungsverhältnis zur Vergleichbarkeit** Rechnung.

Konkrete Informationen (DG11-DG13)

- Alle konkreten Informationen sollen **mit einer spezifischen Zielsetzung verknüpft** werden.
- Unternehmen müssen **eine, mehrere oder alle konkreten Informationen** angeben (sowie ggf. weitere Informationen), um einem spezifischen Angabeziel gerecht zu werden.
- Bestimmte konkrete Informationen können so essentiell sein, dass sie (sofern wesentlich) stets zur Erreichung eines spezifischen Angabeziels anzugeben sind.

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Frage 1 – Verwendung übergeordneter Angabeziele

Question 1—Using overall disclosure objectives

Paragraphs DG5–DG7 of this Exposure Draft explain how the Board proposes to use overall disclosure objectives in future.

- (a) Do you agree that the Board should use overall disclosure objectives within IFRS Standards in future? Why or why not?
- (b) Do you agree that overall disclosure objectives would help entities, auditors and regulators determine whether information provided in the notes meets overall user information needs? Why or why not?

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Frage 2 – Verwendung spezifischer Angabeziele

Question 2—Using specific disclosure objectives and the disclosure problem

Paragraphs DG8–DG10 of this Exposure Draft explain how the Board proposes to use specific disclosure objectives in future.

- (a) Do you agree that specific disclosure objectives, and the explanation of what the information is intended to help users do, would help entities apply judgements effectively when preparing their financial statements to:

- (i) provide relevant information;
- (ii) eliminate irrelevant information; and
- (iii) communicate information more effectively?

Why or why not? If not, what alternative approach would you suggest and why?

- (b) Do you agree that specific disclosure objectives, and the explanation of what the information is intended to help users do, would provide a sufficient basis for auditors and regulators to determine whether an entity has applied judgements effectively when preparing their financial statements? Why or why not?

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Formulierung von Angabevorschriften

Formulierung von Angabezielen und konkreten Informationen (DG2-DG4)

Formulierung von Angabezielen

- präskriptive Formulierungen für Zielsetzungen
- *‘An entity shall disclose ...’*

Formulierung von konkreten Informationen

- weniger präskriptive Formulierungen für konkrete Informationen
- *‘While not mandatory, the following information may enable an entity to meet the disclosure objective in paragraph XYZ ...’*

Erwogene Alternativen (vgl. BC21 ff.):

- *‘An entity shall consider disclosing...’*
- *‘An entity normally will disclose...’*

Weitere Maßnahmen (BC50-BC56)

Verwendung einer einheitlichen Sprache

- Definition von Begriffen und Konzepten, die in den Angabevorschriften verwendet werden
- Vermeidung der Verwendung gleicher/ähnlicher Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung
- Antizipation von Übersetzungsproblemen
- Zusammenarbeit mit dem IFRS Taxonomy Team
- klare Unterscheidung, ob Angabe (*‘to disclose’*) oder Ausweis (*‘to present’*)

Format und Darstellung

- Feste Struktur der Angabenabschnitte

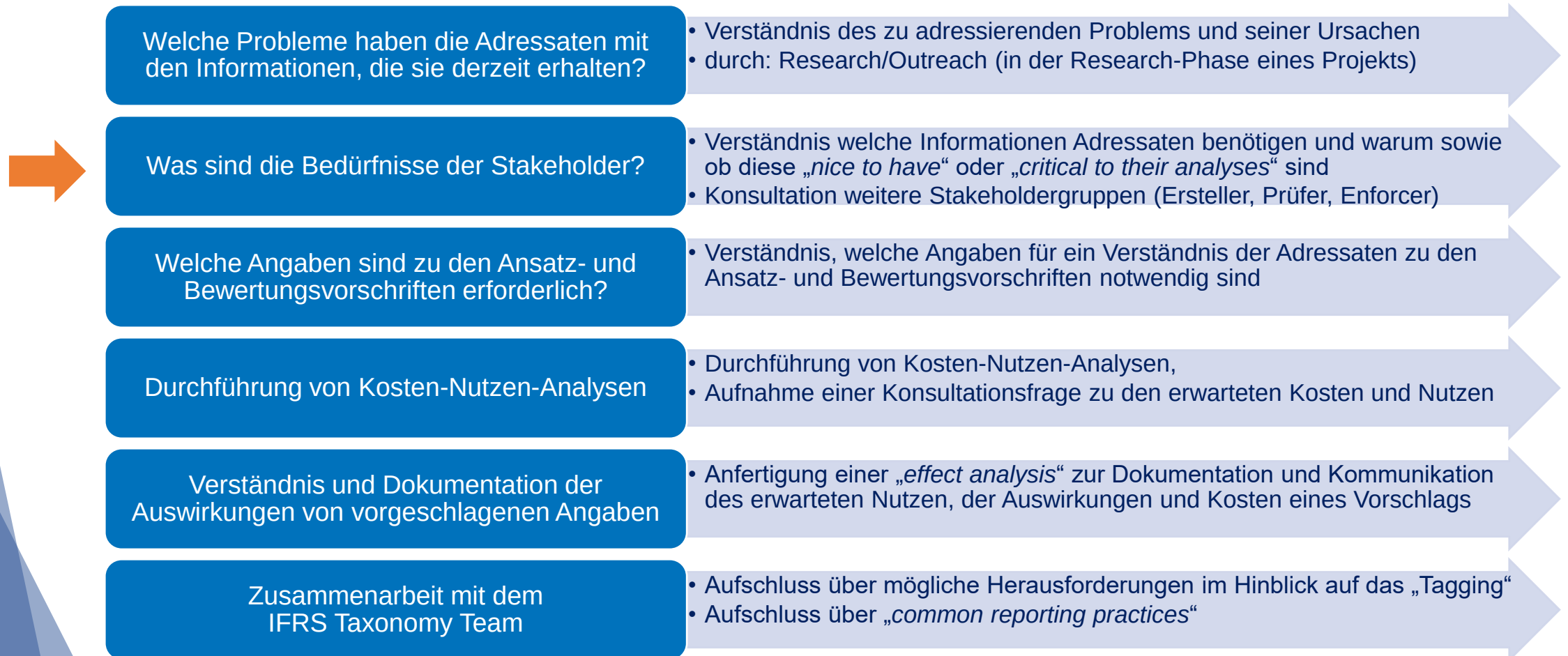
Verknüpfung zusammenhängender Vorschriften

- Querverweise zur Vermeidung von Inkonsistenzen und Wiederholungen

Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Ansatz des IASB zur Entwicklung von Angabezielen



2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Alternative views

Alternative view of Mr Martin Edelmann, Mr Zachary Gast and Ms Suzanne Lloyd on *Disclosure Requirements in IFRS Standards* —A Pilot Approach

AV1 Mr Edelmann, Mr Gast and Ms Lloyd voted against publication of this Exposure Draft. They are concerned that applying the proposed Guidance will not help to solve the disclosure problem. In particular, in their view, developing objective-based disclosure requirements in IFRS Standards without requiring disclosure of specific items will:

- (a) increase enforcement challenges;
- (b) be more burdensome for preparers of financial statements and increase reliance on materiality judgements; and
- (c) impair comparability for users of financial statements by introducing a more flexible approach to disclosures.

Alternative views:

- Hauptsächliche Ursache des „*disclosure problems*“: mangelnde Wesentlichkeitsbeurteilung (vgl. AV3)
- Die Vorgabe von Angabezielen ist geeignet zur Begegnung des „*disclosure problems*“ (vgl. AV4)
- Bevorzugte Alternative: Formulierung von spezifischen Angabevorschriften in Kombination mit Angabezielen (vgl. AV5 und AV12)

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Frage 3 – Erhöhung der Ermessensausübung

Question 3—Increased application of judgement	
Paragraphs DG2–DG3 and DG8–DG13 of this Exposure Draft explain why, in future, the Board proposes to: (a) use prescriptive language to require an entity to comply with the disclosure objectives. (b) typically use less prescriptive language when referring to items of information to meet specific disclosure objectives. An entity, therefore, would need to apply judgement to determine the information to disclose in its circumstances. This approach is intended to shift the focus from applying disclosure requirements like a checklist to determining whether disclosure objectives have been satisfied in the entity's own circumstances. Paragraphs BC188–BC191 of the Basis for Conclusions describe the likely effects of this approach on the behaviour of entities, auditors and regulators towards disclosures in financial statements. Paragraphs BC192–BC212 of the Basis for Conclusions describe the likely effects of this approach on the quality of financial reporting, including the cost consequences of the approach.	(a) Do you agree with this approach? Why or why not? If not, what alternative approach do you suggest and why? (b) Do you agree that this approach would be effective in discouraging the use of disclosure requirements in IFRS Standards like a checklist? Why or why not? (c) Do you agree that this approach would be effective in helping to address the disclosure problem? For example, would the approach help entities provide decision-useful information in financial statements? Why or why not? (d) Do you agree that this approach would be operational and enforceable in practice? Why or why not? (e) Do you have any comments on the cost of this approach, both in the first year of application and in subsequent years? Please explain the nature of any expected incremental costs, for example, changes to the systems that entities use to produce disclosures in financial statements, additional resources needed to support the increased application of judgement, additional audit costs, costs for users in analysing information, or changes for electronic reporting.

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Frage 4 – Beschreibung von konkreten Informationen

Question 4—Describing items of information to promote the use of judgement

The Board proposes to use the following less prescriptive language when identifying items of information: ‘While not mandatory, the following information may enable an entity to meet the disclosure objective’. Paragraph BC19–BC26 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for this language and alternative options that the Board considered.

Do you agree that the proposed language is worded in a way that makes it clear that entities need to apply judgement to determine how to meet the specific disclosure objective? If not, what alternative language would you suggest and why?

2. Leitlinien für den IASB zur Entwicklung von Angabepflichten



Frage 5 – Sonstige Anmerkungen

Question 5—Other comments on the proposed Guidance

Paragraphs BC27–BC56 of the Basis for Conclusions describe other aspects of how the Board proposes to develop disclosure requirements in IFRS Standards in future applying the proposed Guidance. Paragraphs BC188–BC212 of the Basis for Conclusions explain the expected effects of any disclosure requirements developed using the proposed Guidance.

Do you have any other comments on these aspects? Please indicate the specific paragraphs or group of paragraphs to which your comments relate (if applicable).

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Ausgangssituation

Feedback von Stakeholdern (BC57-BC63)



Detaillierte Angaben:

- konzentrieren sich oft auf **unwesentliche** Fair Value-Bewertungen (Stufe 3)
- fehlen oft zu **wesentlichen** Fair Value-Bewertungen (Stufe 2)



Die derzeitigen Angaben nach IFRS 13 sind aufwendig zu erstellen



Investoren stellen selten Fragen zu Fair Value-Bewertungen der Stufe 3

Schlussfolgerungen des IASB (BC64-B73)

- **Ursache:** umfangreiche Angaben sind derzeit in IFRS 13 nur für Fair Value-Bewertungen der Stufe 3 vorgesehen
- **Ziel:** effektivere **Wesentlichkeitsbeurteilung** durch die Unternehmen



- Formulierung von Angabevorschriften, die **unabhängig** von der jeweiligen **Stufe der Fair Value-Hierarchie** anzuwenden sind (soweit sinnvoll möglich)
- Aufnahme einer Verpflichtung in das übergeordnete Angabeziel, den **erforderlichen Detaillierungsgrad** der Angaben zu bestimmen

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Vorgeschlagene übergeordnete und spezifische Angabeziele

Übergeordnete Angabeziele (IFRS 13.100)	Die Angaben sollen es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Unsicherheiten zu beurteilen, denen ein Unternehmen bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Klassen von Vermögenswerten und Schulden ausgesetzt ist: (a) die Bedeutung dieser Klassen für die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens; (b) wie deren Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts ermittelt wurden; und (c) wie sich Änderungen dieser Bemessungen auf den Abschluss des Unternehmens am Ende der Berichtsperiode hätten auswirken können.
--	---

unabhängig von der Stufe der Fair Value-Hierarchie

Spezifische Angabeziele	Die Informationen sollen es Abschlussadressaten ermöglichen zu verstehen:	wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bemessungen
	Der Betrag, die Art und die sonstigen Merkmale jeder Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und wie sich die Merkmale auf die Einstufung in der Fair Value-Hierarchie auswirken.	
	Bewertungsunsicherheiten in Verbindung mit der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts, inkl. wesentlicher Bewertungsverfahren und Inputfaktoren, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden verwendet werden	
	Nach vernünftigem Ermessen alternativ möglichen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden	
	Gründe der Veränderungen der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in der Berichtsperiode für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden	wiederkehrende Bemessungen

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Frage 6 – Übergeordnetes Angabeziel

Question 6—Overall disclosure objective for assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition

Paragraphs BC62–BC73 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the overall disclosure objective for assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition.

Do you agree that this proposed objective would result in the provision of useful information that meets the overall user information needs about assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition? If not, what alternative objective do you suggest and why?

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Ausgangssituation

Feedback von Stakeholdern (BC75-BC76)



Art / Merkmale der zum Fair Value bewerteten Posten sind aus einer Tabelle nicht ersichtlich



Zusätzliche Erläuterungen zur Einstufung eines Postens in der Fair Value-Hierarchie sind nützlich im Falle von ausgeübtem Ermessen



Aus der Stufe in der Fair Value-Hierarchie lässt sich nicht die Subjektivität einer Bemessung ablesen

Schlussfolgerungen des IASB

- Es sind Informationen darüber notwendig, **was** zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurde
- **Nicht intendiert: Boilerplate-Aussagen** zur Einstufung eines jeden einzelnen Postens in der Fair Value-Hierarchie (BC76)



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zum **Betrag, der Art und der sonstigen Merkmale** von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Vermögenswerten und Schulden
- Erläuterung, dass Abschlussadressaten daran interessiert sind, zu verstehen, wie sich diese **Merkmale** auf die **Einstufung** in der **Fair Value-Hierarchie** beziehen

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Vermögenswerte und Schulden in jeder Stufe der Fair Value-Hierarchie

Vermögenswerte und Schulden innerhalb jeder Stufe der Fair Value-Hierarchie		
Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.103)	Für wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert hat ein Unternehmen Informationen anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, zu verstehen:	R
	(a) den Betrag, die Art und die sonstigen Merkmale jeder Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; und (b) wie sich die Merkmale auf die Einstufung dieser Klassen von Vermögenswerten und Schulden in der Fair Value-Hierarchie auswirken.	
Konkrete Informationen (IFRS 13.105-106)		
Zur Erfüllung des Angabeziels hat ein Unternehmen die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die nach dem erstmaligen Ansatz in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, nach der Stufe der Fair Value-Hierarchie (Stufe 1, 2 oder 3) anzugeben, in der die Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind.		R
Die folgenden Angaben können es einem Unternehmen ermöglichen, das Angabeziel zu erreichen:		NM
(a) eine Beschreibung der Art, der Risiken und sonstiger Merkmale der Klassen von Vermögenswerten und Schulden in jeder Stufe der Fair Value-Hierarchie, (b) eine Beschreibung einer untrennbaren Kreditsicherheit eines Dritten für eine Schuld und die Angabe, ob sich diese in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts widerspiegelt.		

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Vermögenswerte und Schulden in jeder Stufe der Fair Value-Hierarchie

(CU in millions)		Fair value measurements at the end of the reporting period using		
Description	31/12/X9	Quoted prices in active markets for identical assets (Level 1)	Significant other observable inputs (Level 2)	Significant unobservable inputs (Level 3)
Contingent consideration payable ^(e)	(80)			(80)
Total contingent consideration payable	(80)			(80)
Derivatives:				
Interest rate contracts	(60)		(60)	
Foreign exchange contracts	(15)		(15)	
Index-linked swaps	(35)		(35)	
(d) The majority of derivatives that the entity enters into are executed over the counter. Therefore, these derivatives are primarily classified as Level 2, as the readily observable market inputs to these models are corroborated through recent trades, dealer quotes, yield curves, implied volatility or other market-related data. (e) Contingent consideration payable of CU80 million relates to the acquisition in 20X7 of the ABC Enterprise business. This consideration is expected to be paid over the next five to seven years. It will vary, based on the total revenue for the relevant products and movements in foreign currencies. Measurement of the contingent consideration payable requires the use of significant unobservable inputs. Therefore, it is categorised in Level 3. Further information is provided in Note X 'Contingent consideration liabilities'.				

Illustrative Example 15 (verkürzt übernommen)

Erläuterungen zur Art, den Risiken sowie der sonstigen Merkmale und wie sich diese auf die Einstufung in der Fair Value-Hierarchie auswirken

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Bewertungsunsicherheiten

Feedback von Stakeholdern (BC79-BC80)



Abschlussadressaten wollen verstehen, ob die der Bewertung zugrunde liegenden Bewertungsverfahren und Inputfaktoren angemessen sind und den eigenen Erwartungen entsprechen



Eine Angabe der Inputfaktoren und Bewertungsverfahren für **sämtliche** Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts ist sehr aufwendig und würde zu umfangreichen Angaben führen

Schlussfolgerungen des IASB

- Für eine glaubwürdige Abbildung sind **Angaben zu Bewertungsunsicherheiten** erforderlich
- **Bewertungsverfahren und Inputfaktoren** sind anzugeben, wenn diese für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts des Unternehmens **wesentlich** sind und zu **Unsicherheiten bei diesen Bewertungen führen** (vgl. auch IAS 1.127)
- **Ermessenausübung** notwendig



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zur Angabe der **wesentlichen (significant)** Bewertungsverfahren und Inputfaktoren

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Bewertungsunsicherheiten

Bewertungsunsicherheiten der Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts	
Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.107)	Für wiederkehrende und nicht wiederkehrende Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert hat ein Unternehmen Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die wesentlichen Bewertungsverfahren und Inputfaktoren zu verstehen, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die in der Bilanz nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, verwendet wurden .
Konkrete Informationen (IFRS 13.109-110)	
Zur Erfüllung des Angabeziels hat ein Unternehmen anzugeben, ob es bezüglich seiner Rechnungslegungsmethoden die Entscheidung getroffen hat, die Ausnahmeregelung in IFRS 13.48 für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts einer Gruppe finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten anzuwenden.	
Die folgenden Angaben können es einem Unternehmen ermöglichen, das Angabeziel in Paragraph 107 zu erreichen:	
(a) eine Beschreibung der wesentlichen Bewertungsverfahren , die verwendet werden;	
(b) eine Beschreibung einer Änderung der Bewertungsverfahren und die Gründe für die Änderung;	
(c) quantitative oder beschreibende Informationen über die wesentlichen Inputfaktoren ;	
(d) eine Erklärung für Fälle, in denen die höchste und beste Verwendung eines nicht-finanziellen Vermögenswerts von seiner gegenwärtigen Verwendung abweicht, dass dies der Fall ist, und eine Erklärung, warum .	

R

R

NM

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Alternativ mögliche Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts

Feedback von Stakeholdern (BC84-BC86)



Angaben zu möglichen künftigen Auswirkungen des Risikos von Fair Value-Änderungen auf den Cashflow des Unternehmens



Detaillierte Sensitivitätsanalysen sind aufwendig zu erstellen



Die Angabe einer Bandbreite alternativ möglicher Bemessungen des Fair Values ist aussagekräftiger als eine Sensitivitätsanalyse

Schlussfolgerungen des IASB

- Das übergeordnete Informationsbedürfnis der Abschlussadressaten bezieht sich auf die **Bewertungsunsicherheit**



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zur Angabe von **nach vernünftigem Ermessen alternativ möglichen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts**
- Abhängig von den jeweiligen Einzelumständen könnte dieses erfüllt werden durch (BC87):
 - eine Beschreibung der Unsicherheit aufgrund wesentlicher Inputfaktoren oder
 - eine Angabe der Bandbreite möglicher alternativer Bemessungen des Fair Values

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Alternativ mögliche Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts

Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.111)

Nach vernünftigem Ermessen alternativ mögliche Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts

Für **wiederkehrende Bemessungen** des beizulegenden Zeitwerts hat ein Unternehmen Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **alternativ möglichen Bemessungen** des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die nach dem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zu verstehen, wobei Inputfaktoren zu verwenden sind, die am Ende der Berichtsperiode **nach vernünftigem Ermessen möglich waren**.

Konkrete Informationen (IFRS 13.113)

Die folgenden Angaben können es einem Unternehmen ermöglichen, das Angabeziel in Paragraph 111 zu erreichen:

- (a) eine **Beschreibung der Bewertungsunsicherheit**, die durch die verwendeten **wesentlichen Inputfaktoren** verursacht wurde, wenn diese Inputfaktoren am Ende der Berichtsperiode vernünftigerweise hätten anders ausfallen können und zu einer wesentlich höheren oder niedrigeren Bemessung des beizulegenden Zeitwerts geführt hätten.
- (b) die **Bandbreite der alternativen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts** unter Verwendung von Inputfaktoren, die am Ende der Berichtsperiode nach vernünftigem Ermessen möglich gewesen wären.
- (c) eine **Erläuterung, wie die Bandbreite** der alternativen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts **berechnet wurde**.
- (d) eine **Beschreibung der Wechselbeziehungen zwischen den verwendeten Inputfaktoren** und wie diese Wechselbeziehungen die Auswirkungen auf die alternativ möglichen Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts verstärken oder abschwächen.

R

NM

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Alternativ mögliche Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts

Illustrative Example 19 (IFRS 13.IE66)

Um das Angabeziel in IFRS 13.111 zu erfüllen, könnte ein Unternehmen die folgenden Angaben über seine hypothekenbesicherten Wertpapiere (*residential mortgage-backed securities*) machen, die in Stufe 3 der Fair Value-Hierarchie eingestuft sind:

The significant unobservable inputs used in the fair value measurement of the entity's residential mortgage-backed securities are prepayment rates, probability of default and loss severity in the event of default. The estimated fair value would increase if the probability of default and loss severity were higher or the prepayment rate were lower. As at 31 December 20X9, the alternative fair values were determined by assuming a change (increase and decrease) of 10% for the probability of default and loss severity and a change of 4% for the prepayment rate. On the basis of applying these alternative assumptions simultaneously, using the same valuation models, there would be an increase in fair values by up to CU5.6 million or a decrease in fair values by up to CU6.9 million.

Angabe einer
Bandbreite von nach
vernünftigem Ermessen
alternativ möglichen
Bemessungen des
beizulegenden Zeitwerts

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden

Gründe für Veränderungen der Bemessungen

Feedback von Stakeholdern (BC89-BC91)



Informationen, warum sich die Beträge der Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert verändert haben, sind nützlich



Unterschiedliche Ansichten zum Detaillierungsgrad:

- detaillierte Überleitungsrechnung
- gezielte Informationen zu bestimmten Veränderungen



Die Erstellung detaillierter Überleitungsrechnungen ist aufwendig

Schlussfolgerungen des IASB

- **Überleitungsrechnungen** sind v.a. im Falle von wesentlichen und/oder **subjektiven Bemessungen** nützlich
- Der Detaillierungsgrad ist in Abhängigkeit der relativen Bedeutung der einzelnen Veränderungen festzulegen (BC93)



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zur Angabe der **wesentlichen (*significant*) Gründe** für Veränderungen der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
- **Verpflichtende Überleitungsrechnung für wiederkehrende Bemessungen der Stufe 3** der Fair Value-Hierarchie

DRSC

DRSC



3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Frage 7 – Spezifische Angabeziele

Question 7—Specific disclosure objectives for assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition

Paragraphs BC74–BC97 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the specific disclosure objectives about assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition, and discuss approaches that the Board considered but rejected.

- (a) Do you agree that the proposed specific disclosure objectives capture detailed user information needs about assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition? Why or why not? If not, what changes do you suggest?
- (b) Do you agree that the proposed specific disclosure objectives would result in the provision of information about material fair value measurements and the elimination of information about immaterial fair value measurements in financial statements? Why or why not?
- (c) Do you agree that the benefits of the specific disclosure objectives would justify the costs of satisfying them? Why or why not? If you disagree, how should the objectives be changed so that the benefits justify the costs? Please indicate the specific disclosure objective(s) to which your comments relate.
- (d) Do you have any other comments on the proposed specific disclosure objectives? Please indicate the specific disclosure objective(s) to which your comments relate.

3.a) Zum Fair Value bewertete Vermögenswerte und Schulden



Frage 8 – Konkrete Informationen

Question 8—Information to meet the specific disclosure objectives for assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition

Paragraphs BC74–BC97 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the items of information to meet the specific disclosure objectives about assets and liabilities measured at fair value in the statement of financial position after initial recognition, and discuss information that the Board considered but decided not to include.

- (a) Do you agree that entities should be required to disclose the proposed items of information in paragraphs 105, 109 and 116 of the [Draft] amendments to IFRS 13? Why or why not? If not, what changes do you suggest and how would they help an entity to meet the specific disclosure objective?
- (b) Do you agree with the proposed items of information that are not mandatory but may enable entities to meet each specific disclosure objective? Why or why not? If not, what changes do you suggest and how would they help an entity to meet the specific disclosure objective?

3.b) Im Anhang angegebene Fair Values

Spezifisches Angabeziel für im Anhang angegebene Fair Values

Feedback von Stakeholdern (BC98-BC99)



Am nützlichsten für Abschlussadressaten sind Informationen zur Art und zu sonstigen Merkmale jener Posten, deren beizulegender Zeitwert anzugeben ist.

Schlussfolgerungen des IASB

- Überlegungen des IASB (BC75-BC77) zum spezifischen Angabeziel in IFRS 13.103 für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte und Schulden gelten analog



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zur Angabe des **Betrags, der Art und der sonstigen Merkmale** von Klassen von Vermögenswerten und Schulden, für die der beizulegende Zeitwert anzugeben ist
- Erläuterung, dass Abschlussadressaten daran interessiert sind, zu verstehen, wie sich diese **Merkmale** auf die **Einstufung** in der **Fair Value-Hierarchie** beziehen

3.b) Im Anhang angegebene Fair Values



Spezifisches Angabeziel für im Anhang angegebene Fair Values

Spezifisches Angabeziel (IFRS 13.118)	Angaben für Vermögenswerte und Schulden, deren Fair Value im Anhang angegeben wird	R
	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, Folgendes zu verstehen: (a) den Betrag, die Art und die sonstigen Merkmale jeder Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die jedoch der beizulegende Zeitwert im Anhang angegeben wird; und (b) wie sich die Merkmale auf die Einstufung dieser Klassen von Vermögenswerten und Schulden in der Fair Value-Hierarchie beziehen.	
	Konkrete Informationen (IFRS 13.120-121) Zur Erfüllung des in Paragraph 118 genannten Angabeziels hat ein Unternehmen die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die aber ein beizulegender Zeitwert angegeben wird, nach der Stufe der Fair Value-Hierarchie anzugeben, in die diese Bemessungen in ihrer Gesamtheit eingeordnet sind (Stufe 1, 2 oder 3).	R
	Wenngleich nicht verpflichtend, kann eine Beschreibung der Art, der Risiken und sonstigen Merkmale der Klassen von Vermögenswerten und Schulden, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die aber der beizulegende Zeitwert angegeben wird, ein Unternehmen in die Lage versetzen, das in Paragraph 118 genannte Angabeziel zu erreichen.	NM

3.b) Im Anhang angegebene Fair Values



Frage 9 – Spezifische Angabeziele

Question 9—Specific disclosure objective for assets and liabilities not measured at fair value in the statement of financial position but for which fair value is disclosed in the notes

Paragraphs BC98–BC99 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the specific disclosure objective for assets and liabilities not measured at fair value in the statement of financial position but for which fair value is disclosed in the notes.

- (a) Do you agree that the proposed specific disclosure objective captures detailed user information needs about assets and liabilities not measured at fair value in the statement of financial position but for which fair value is disclosed in the notes? Why or why not? If not, what changes do you suggest?
- (b) Do you agree that this proposed specific disclosure objective would result in the provision of useful information about assets and liabilities not measured at fair value but for which fair value is disclosed in the notes? Why or why not?
- (c) Do you agree that the benefits of the specific disclosure objective would justify the costs of satisfying it? Why or why not? If you disagree, how should the objective be changed so that the benefits justify the costs?
- (d) Do you have any other comments about the proposed specific disclosure objective?

3.b) Im Anhang angegebene Fair Values



Frage 10 – Konkrete Informationen

Question 10—Information to meet the specific disclosure objective for assets and liabilities not measured at fair value in the statement of financial position but for which fair value is disclosed in the notes

Paragraph BC100 of the Basis for Conclusions describes the Board's reasons for proposing the items of information to meet the specific disclosure objective about assets and liabilities not measured at fair value in the statement of financial position but for which fair value is disclosed in the notes.

- (a) Do you agree that entities should be required to disclose the proposed items of information in paragraph 120 of the [Draft] amendments to IFRS 13? Why or why not? If not, what changes do you suggest and how would they help an entity to meet the specific disclosure objective?
- (b) Do you agree with the proposed items of information that are not mandatory but may enable entities to meet the specific disclosure objective? Why or why not? If not, what changes do you suggest and how would they help an entity to meet the specific disclosure objective?

3.c) Vorgeschlagene Änderungen an IAS 34



Im Zwischenabschluss geforderte Angaben

IAS 34.16A

Zusätzlich zur Angabe erheblicher Ereignisse und Geschäftsvorfälle gemäß den Paragraphen 15-15C hat ein Unternehmen in den Anhang zu seinem Zwischenabschluss die nachstehenden Angaben aufzunehmen, wenn sie nicht bereits an anderer Stelle des Zwischenberichts offengelegt werden. Diese Angaben sind normalerweise vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin zu liefern:

[...]

- (j) **Für Finanzinstrumente** Informationen zum beizulegenden Zeitwert, um die **Angabeziele** in den **Paragraphen 100-101, 103, 107, 111 und 114 in IFRS 13** zu erfüllen, sowie die in IFRS 7, Paragraphen 25, 26 und 28-30, vorgeschriebenen Angaben.

3.d) Sonstiges



Frage 11 – Sonstige Anmerkungen

Question 11—Other comments on the proposed amendments to IFRS 13
Do you have any other comments on the proposed amendments to IFRS 13 in this Exposure Draft, including the analysis of the effects (paragraphs BC214–BC215 of the Basis for Conclusions) and the Illustrative Examples accompanying the Exposure Draft?

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Ausgangssituation

Feedback von Stakeholdern (BC104-BC106)



Adressaten benötigen Informationen zu den erwarteten Auswirkungen auf künftige Cashflows



Die Angaben nach IAS 19 lassen sich nur schwer zu den Beträgen im Abschluss überleiten



Der Fokus der Angaben sollte stärker auf den Risiken leistungsorientierter Pläne liegen



Die derzeitigen Angaben nach IAS 19 sind aufwendig zu erstellen

Schlussfolgerungen des IASB (BC107 ff.)

Formulierung von Zielsetzungen entsprechend der Informationsbedürfnisse der Adressaten, z.B.:

- Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf die primären Abschlussbestandteile
- Erwartete Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf künftige Cashflows
- Risiken leistungsorientierter Pläne



- Verpflichtung der Unternehmen, diesen **Zielsetzungen zu entsprechen**
- Vorgabe von **konkreten Informationen**, die in Erfüllung der jeweiligen Zielsetzungen anzugeben sein können

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Vorgeschlagene übergeordnete und spezifische Angabeziele

Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.147A)	Die Angaben sollen es den Abschlussadressaten ermöglichen, zu beurteilen: (a) die Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Cashflows des Unternehmens; und (b) die Risiken und Unsicherheiten, die mit den leistungsorientierten Plänen einhergehen.
Spezifische Angabeziele	Die Informationen sollen es Investoren ermöglichen zu verstehen: Angabe der in den primären Abschlussbestandteilen erfassten Beträge aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (inkl. ihrer Zusammensetzung) Art der Leistungen, Art und Umfang der Risiken (insbesondere Anlagerisiken), denen ein Unternehmen aus leistungsorientierten Plänen ausgesetzt ist, sowie Strategien, die das Unternehmen zur Steuerung der leistungsorientierten Pläne und der identifizierten Risiken einsetzt Erwartete Auswirkungen leistungsorientierter Verpflichtungen auf die künftigen Cashflows des Unternehmens sowie die Art dieser Auswirkungen Angaben zum Zeitraum, über den Zahlungen an begünstigte Arbeitnehmer von leistungsorientierten Plänen, die für neue Arbeitnehmer geschlossen sind, künftig geleistet werden. Wesentliche versicherungsmathematische Annahmen sowie Bewertungsunsicherheiten im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Verpflichtung Gründe der Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge für die leistungsorientierten Pläne

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Frage 12 – übergeordnetes Angabeziel

Question 12—Overall disclosure objective for defined benefit plans
Paragraphs BC107–BC109 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the overall disclosure objective for defined benefit plans.
Do you agree that this proposed objective would result in the provision of useful information that meets the overall user information needs about defined benefit plans? If not, what alternative objective do you suggest and why?

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

In den primären Abschlussbestandteilen erfasste Beträge

Feedback von Stakeholdern (BC111-BC112)



Für Adressaten ist es oft mühsam und zeitaufwendig, ein Verständnis der Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf den Abschluss zu erhalten, z.B.:

- ob die Pläne einen Überschuss oder ein Defizit aufweisen
- Auswirkungen auf die GuV
- Auswirkungen auf die Kapitalflussrechnung



Die Angaben nach IAS 19 könnten durch eine vorangestellte „*Executive Summary*“ verbessert werden

Schlussfolgerungen des IASB

- Eine „*Executive Summary*“ zu den Auswirkungen leistungsorientierter Pläne stellt ein einfaches und kostengünstiges Instrument zur Verbesserung der Darstellung dar



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zur Angabe der **in den primären Abschlussbestandteilen** erfassten **Beträge** aus leistungsorientierten Versorgungsplänen (inkl. ihrer Zusammensetzung)
- Vorgabe von **verpflichtend anzugebenden Informationen** (*requirement*)

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



In den primären Abschlussbestandteilen erfasste Beträge

In den primären Abschlussbestandteilen erfasste Beträge aus leistungsorientierten Plänen		
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147D)	Ein Unternehmen hat Informationen anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung erfassten Beträge inkl. ihrer Zusammensetzung , die sich aus leistungsorientierten Versorgungsplänen während der Berichtsperiode ergeben haben, verstehen zu können.	R
Erläuternde Erklärung	Die in Paragraph 147D geforderten Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen: (a) detaillierte Angaben zu leistungsorientierten Plänen zu überblicken und sie auf die in den primären Abschlussbestandteilen dargestellten aggregierten Beträge abzustimmen; und (b) Beträge zu identifizieren, die in ihre Analysen aufgenommen werden können.	
Konkrete Informationen (IAS 19.147F) Zur Erfüllung des Angabeziels in Paragraph 147D hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen: (a) der in der GuV erfasste Aufwand aus leistungsorientierten Plänen , unter Angabe seiner Bestandteile (b) der in der Gesamtergebnisrechnung erfasste Betrag unter Angabe seiner Bestandteile (c) die in der Bilanz angesetzte Nettoschuld (Vermögenswert) leistungsorientierter Pläne unter Angabe der Bestandteile (d) der latente Steueranspruch oder die latente Steuerschuld aus den leistungsorientierten Plänen (e) die in der Kapitalflussrechnung erfassten Beträge unter Angabe ihrer Bestandteile		R

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



In den primären Abschlussbestandteilen erfasste Beträge

Group statement of financial position

The net defined benefit obligation in respect of defined benefit plans recognised in the group statement of financial position is analysed as follows:

Übergeordnete Hinweise zur
Aggregation/Disaggregation in
IAS 19.147B und 147C

	20X3			CU
	UK plan	US plan	Other plans	Total
Fair value of plan assets	3,479	1,088	46	4,613
Present value of defined benefit obligation	(3,923)	(1,329)	(24)	(5,276)
Surplus (deficit)	(444)	(241)	22	(663)

Group statement of cash flows

Included in the group statement of cash flows are CU125 million of regular contributions and CU208 million of contributions to reduce the deficit as at 20X3.

Illustrative Example (Auszug)

Angaben der in den primären Abschlussbestandteilen erfassten Beträge aus leistungsorientierten Plänen (inkl. ihrer Zusammensetzung)

Vorangestellte
„Executive Summary“

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Art der Leistungen und Risiken aus leistungsorientierten Plänen

Feedback von Stakeholdern (BC115-BC117)



Ein Großteil der Informationen, die Adressaten zur Art der Leistungen und der Risiken verlangen, ist unternehmensintern verfügbar



Unternehmen stellen häufig sehr ausführliche Informationen zu ihren leistungsorientierten Plänen zur Verfügung, die die Adressaten jedoch nicht als nützlich empfinden



Informationen über Anlagerisiken sind nützlich, um zu verstehen, wie das Unternehmen beabsichtigt, etwaige Plandefizite zu decken

Schlussfolgerungen des IASB

- Leistungsorientierte Pläne umfassen viele **unterschiedliche Arten** von Vereinbarungen.
- Um die Auswirkungen leistungsorientierter Pläne beurteilen zu können, ist es notwendig, die Art der Pläne und die damit verbundenen Risiken zu verstehen.



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zur **Art der Leistungen** und **Risiken** aus leistungsorientierten Plänen, **unter Betonung der Anlagerisiken**
- Eine Erläuterung dazu, wie die Adressaten die Informationen verwenden, soll Unternehmen helfen, ihre Angaben auf die für Adressaten nützlichen Informationen zu konzentrieren.

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Art der Leistungen und Risiken aus leistungsorientierten Plänen

Art der Leistungen und Risiken aus leistungsorientierten Versorgungsplänen		
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147G)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es ermöglichen, Folgendes zu verstehen: (a) Art der durch die leistungsorientierten Pläne erbrachten Leistungen (b) Art und Umfang der Risiken aus leistungsorientierten Plänen, insbesondere der Anlagerisiken (c) die Strategien , die das Unternehmen zur Steuerung der Pläne und der Risiken einsetzt .	R
Erläuternde Erklärung	Die in Tz. 147G geforderten Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen zu beurteilen, wie ein Unternehmen beabsichtigt, die zugesagten Leistungen zu erbringen, und wie die damit verbundenen Risiken auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken kann, diese Leistungen zu erbringen.	
Konkrete Informationen (IAS 19.147I): (a) eine Beschreibung der Art der gewährten Leistungen des Plans (b) der Status der leistungsorientierten Pläne (offen/geschlossen für neue Arbeitnehmer?) (c) eine Beschreibung von Planänderungen, Plankürzungen und Planabgeltungen in der Berichtsperiode (d) eine Beschreibung, wie die Pläne verwaltet und gesteuert werden (e) eine Beschreibung der plan-spezifischen Anlagerisiken , einschließlich wesentlicher Risikokonzentrationen, (f) eine Beschreibung der Grundsätze und Verfahren zur Steuerung der identifizierten Risiken (g) eine Beschreibung der Anlagestrategien für die Pläne (z.B. die Verwendung von Asset-Liability-Matching-Strategien) (h) eine Aufgliederung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens nach Klassen von Vermögenswerten (i) erwartete Erträge aus dem Planvermögen		NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Erwartete Auswirkungen auf künftige Cashflows

Feedback von Stakeholdern (BC121-BC123)



Adressaten benötigen Informationen zu den erwarteten künftigen Zahlungsströmen, z.B.:

- Defizitausgleichszahlungen für ausfinanzierte Pläne
- Erfüllung v. Planunterdeckungen



Adressaten fragen häufig nach Informationen zu den (erwarteten) Auswirkungen auf Cashflows



Informationen über die erwarteten Cashflows sind ohne signifikanten Mehraufwand bereitstellbar

Schlussfolgerungen des IASB

- Angaben zu den erwarteten Cashflow-Auswirkungen sind nützlich für die zum Bilanzstichtag:
 - bestehenden (d.h. bilanzierten) leistungsorientierten Verpflichtungen
 - noch nicht erdienten Verpflichtungen



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zu den **erwarteten Auswirkungen** der leistungsorientierten Verpflichtungen **auf die künftigen Cashflows**
- Fakultative Angabe der erwarteten Auswirkungen aus noch nicht erdienten Ansprüchen (vgl. IAS 19.147M, A2-A7)

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Erwartete Auswirkungen auf künftige Cashflows

Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147J)	Erwartete Auswirkungen leistungsorientierter Verpflichtungen auf die künftigen Cashflows	R
Erläuternde Erklärung	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die erwarteten Auswirkungen der am Bilanzstichtag erfassten leistungsorientierten Verpflichtung auf die künftigen Cashflows des Unternehmens und die Art dieser Auswirkungen zu verstehen. Die in Paragraph 147J geforderten Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen: (a) die Auswirkungen der leistungsorientierten Verpflichtung auf die künftigen Cashflows zu beurteilen; (b) zu beurteilen, wie sich die leistungsorientierte Verpflichtung die wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens auswirken kann (z.B. auf seine Fähigkeit, Dividenden zu zahlen).	
Konkrete Informationen (IAS 19.147L): (a) eine Beschreibung der Finanzierungsvereinbarungen oder -methoden (b) quantitative Informationen über erwartete künftige Beiträge zur Erfüllung der am Ende der Berichtsperiode erfassten leistungsorientierten Verpflichtung (c) eine Beschreibung von regulatorischen oder anderen Vereinbarungen, die die erwarteten künftige Beiträge beeinflussen (d) Informationen über den erwarteten Verlauf oder die Raten der erwarteten künftigen Beiträge [...] Ein Unternehmen hat die Methode zu erläutern, die bei der Ermittlung der Informationen verwendet wurde, die zur Erreichung des in Paragraph 147J genannten Angabeziels bereitzustellen sind.		NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Erwartete Auswirkungen auf künftige Cashflows

Example disclosure

The Group has specific arrangements with the plan trustees to address the deficit as at the end of the current reporting period. The Group expects to reduce that deficit over six years:

	20X4	20X5	20X6	20X7	20X8	CU 20X9
Expected contributions to reduce the deficit	103	133	133	133	133	85

The expected contributions to reduce the deficit have been calculated using actuarial assumptions agreed with plan trustees based on an assessment performed on 31 March 20X3. This estimate reflects only the expected future contributions to meet the deficit that exists at the end of the current reporting period. Those expected future contributions will only be required to be paid to the extent that the deficit remains at the end of each reporting period. The plan trustees will perform the next funding assessment no later than 30 June 20X7.

Illustrative Example

- Angaben zu den erwarteten Auswirkungen auf die künftigen Cashflows im Falle einer Finanzierungsvereinbarung

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Erwartete Auswirkungen auf künftige Cashflows

Example disclosure

The Group has no specific arrangements with the plan trustees on how to address the deficit as at the end of the current reporting period. However, the Group expects to reduce that deficit by making additional total contributions of approximately CU120 million each year over the next six annual reporting periods. This estimate reflects only the expected future contributions to meet the deficit at the end of the current reporting period. This estimate of future contributions, which will only be made to the extent the deficit remains at the end of each reporting period, has been developed upon the advice of professional advisers and in-house experts.

Illustrative Example

- Angaben zu den erwarteten Auswirkungen auf die künftigen Cashflows auf Basis von **Schätzungen des Managements**
 - Basis der Schätzungen: „*management-approved forecasts*“ (vgl. BC130)
 - Keine Vorgaben zu einem (Mindest-)Zeithorizont, über den die erwarteten Cashflow-Auswirkungen anzugeben sind (vgl. BC131)

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Künftige Zahlungen an Versorgungsberechtigte (geschlossene Pläne)

Feedback von Stakeholdern (BC133-BC135)



Adressaten wollen wissen, wie lange leistungsorientierte Pläne das Unternehmen voraussichtlich noch belasten werden



Das primäre Bedürfnis besteht darin, den Zeitraum zu verstehen, über den die leistungsorientierte Verpflichtung abgebaut wird (und nicht in detaillierten Angaben zum erwarteten Zahlungsprofil)



Detaillierte Angaben über erwartete Auszahlungen an Versorgungsberechtigte (inkl. Fälligkeitsprofil) wären aufwendig zu erstellen

Schlussfolgerungen des IASB

- Der Zeitraum, über den das Unternehmen weiterhin Zahlungen leisten wird, wird sich für geschlossene Pläne im Zeitablauf vermutlich nicht mehr signifikant ändern .
- Die Angabe des Zeitraums liefert daher eine aussagekräftige Information darüber, wie lange ein Plan das Unternehmen noch belasten wird.



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zum erwarteten **Zeitraum**, über den **Zahlungen an Versorgungsberechtigte** voraussichtlich erfolgen werden
- Spezifisches Angabeziel nur für Pläne, die für neue Versorgungsberechtigte geschlossen sind

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Künftige Zahlungen an Versorgungsberechtigte (geschlossene Pläne)

Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147N)	Künftige Zahlungen an Versorgungsberechtigte von leistungsorientierten Plänen, die für neue Versorgungsberechtigte geschlossen sind	R
Erläuternde Erklärung	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, den Zeitraum zu verstehen, über den die Zahlungen an Versorgungsberechtigte von leistungsorientierten Plänen, die für neue Versorgungsberechtigte geschlossen sind, weiter geleistet werden. Die in Paragraph 147N geforderten Angaben sollen den Abschlussadressaten helfen, den Zeitraum zu verstehen, über den die leistungsorientierte Verpflichtung aus Plänen, die für neue Arbeitnehmer geschlossen sind, den Abschluss des Unternehmens weiterhin beeinflussen wird.	
Konkrete Informationen (IAS 19.147P): Die folgenden Angaben sind zwar nicht verpflichtend, können es einem Unternehmen jedoch ermöglichen, das in Paragraph 147N genannte Angabeziel zu erreichen: (a) die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung (b) die Anzahl der Jahre, über die die von den leistungsorientierten Plänen zu erbringenden Leistungen voraussichtlich gezahlt werden.		NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Bewertungsunsicherheiten

Feedback von Stakeholdern (BC138-BC140)



Angaben zu versicherungsmathematischen Annahmen werden benötigt, um diese mit den eigenen Erwartungen abgleichen und um Bewertungsunsicherheiten beurteilen zu können



Die Angabe einer Bandbreite alternativ möglicher Werte ist nützlicher als eine Sensitivitätsanalyse (BC150)



Sensitivitätsanalysen sind aufwendig zu erstellen und stellen nicht immer nützliche Informationen für den Adressaten dar (BC152)

Schlussfolgerungen des IASB

- Die Bewertung einer leistungsorientierten Verpflichtungen erfordert wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen.
- Für eine glaubwürdige Darstellung ist eine Erläuterung der Unsicherheiten, die sich auf die Bewertung auswirken, erforderlich.



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zur Angabe der **wesentlichen (significant) versicherungsmathematischen Annahmen**, die bei der Bewertung der leistungsorientierten Verpflichtung verwendet wurden
- Nicht intendiert: Angabe sämtlicher versicherungsmathematischer Annahmen

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Bewertungsunsicherheiten

Bewertungsunsicherheiten im Zusammenhang mit leistungsorientierten Verpflichtungen		R
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147Q)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen zu verstehen, die bei der Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung verwendet wurden.	
Erläuternde Erklärung	Die in Paragraph 147Q geforderten Angaben sollen den Abschlussadressaten helfen, die Quellen der Bewertungsunsicherheiten bei der Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung zu beurteilen.	NM
Konkrete Informationen (IAS 19.147S): Die folgenden Angaben sind zwar nicht verpflichtend, können es einem Unternehmen jedoch ermöglichen, das in Paragraph 147Q genannte Angabeziel zu erreichen: (a) die wesentlichen demografischen und finanziellen versicherungsmathematischen Annahmen , die zur Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung verwendet wurden. (b) der Ansatz des Unternehmens zur Bestimmung der verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen (c) die Gründe, warum sich die versicherungsmathematischen Annahmen während der Berichtsperiode wesentlich geändert haben. (d) alternative versicherungsmathematische Annahmen , die am Ende der Berichtsperiode nach vernünftigem Ermessen möglich waren und die die leistungsorientierte Verpflichtung wesentlich hätten verändern können. (e) eine Beschreibung, wie die Unsicherheit die Bewertung der leistungsorientierten Verpflichtung beeinflusst hat .		

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen

Gründe für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge

Feedback von Stakeholdern (BC143-B144)



Adressaten möchten verstehen, warum sich die Wertansätze in der Bilanz während der Periode verändert haben



Informationen zu den Gründen der Veränderungen sind nützlich die Analysen von Investoren



Unterschiedliche Ansichten zum Detaillierungsgrad:

- vollständige Überleitungsrechnung
- gezielte Informationen zu bestimmten Veränderungen

Schlussfolgerungen des IASB

- Die Veränderung der in der Bilanz angesetzten Beträge können nicht ohne eine Überleitungsrechnung verstanden werden.



- Formulierung eines spezifischen Angabeziels zur Angabe der **wesentlichen (*significant*) Gründe** für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge aus leistungsorientierten Plänen
- Verpflichtende **tabellarische Überleitungsrechnung**
- Der Detaillierungsgrad ist in Abhängigkeit der relativen Bedeutung der einzelnen Überleitungsposten festzulegen (vgl. BC93)

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Gründe für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge

Gründe für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge für leistungsorientierte Pläne		R
Spezifisches Angabeziel (IAS 19.147T)	Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die wesentlichen Gründe für Veränderungen der in der Bilanz erfassten Beträge aus leistungsorientierten Plänen vom Beginn bis zum Ende der Berichtsperiode zu verstehen.	
Erläuternde Erklärung	Die in Paragraph 147T geforderten Informationen sollen den Abschlussadressaten ermöglichen zu beurteilen, wie sich Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse der Berichtsperiode auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ausgewirkt haben, und Beträge zu identifizieren, die sie ihre Analysen einbeziehen.	
Konkrete Informationen (IAS 19.147V-147W): Zur Erfüllung des Angabeziels hat ein Unternehmen eine tabellarische Überleitungsrechnung über die wesentlichen Gründe für Änderungen der leistungsorientierten Nettverbindlichkeit (Vermögenswertes) anzugeben. Als Gründe für Änderungen kommen u.a. in Betracht: [...] Die folgenden Angaben sind zwar nicht verpflichtend, können ein Unternehmen jedoch in die Lage versetzen, das Angabeziel in Paragraph 147T zu erfüllen: (a) Erläuterung oder tabellarische Überleitung der wesentlichen Gründe für die Änderungen der Erstattungsansprüche (b) eine Beschreibung der Beziehung zw. Erstattungsansprüchen und der leistungsorientierten Verpflichtung		R
		NM

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Frage 13 – Spezifische Angabeziele

Question 13—Specific disclosure objectives for defined benefit plans

Paragraphs BC110–BC145 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the specific disclosure objectives about defined benefit plans, and discuss approaches that the Board considered but rejected.

- (a) Do you agree that the proposed specific disclosure objectives capture detailed user information needs about defined benefit plans? Why or why not? If not, what changes do you suggest?
- (b) Do you agree that the proposed specific disclosure objectives would result in the provision of relevant information and the elimination of irrelevant information about defined benefit plans in financial statements? Why or why not?
- (c) Do you agree that the benefits of the specific disclosure objectives would justify the costs of satisfying them? Why or why not? If you disagree, how should the objectives be changed so that the benefits justify the costs? Please indicate the specific disclosure objective(s) to which your comments relate.
- (d) Do you have any other comments on the proposed specific disclosure objectives? Please indicate the specific disclosure objective(s) to which your comments relate.

4.a) Angaben zu leistungsorientierten Versorgungsplänen



Frage 14 – Konkrete Informationen

Question 14—Information to meet the specific disclosure objectives for defined benefit plans

Paragraphs BC110–BC145 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the items of information to meet the specific disclosure objectives about defined benefit plans, and discuss information that the Board considered but decided not to include.

- (a) Do you agree that entities should be required to disclose the proposed items of information in paragraphs 147F, 147M and 147V of the [Draft] amendments to IAS 19? Why or why not? If not, what changes do you suggest and how would they help an entity to meet the specific disclosure objectives?
- (b) Do you agree with the proposed items of information that are not mandatory but may enable entities to meet each specific disclosure objective? Why or why not? If not, what changes do you suggest and how would they help an entity to meet the specific disclosure objective?

4.b) Angaben zu beitragsorientierten Versorgungsplänen

Auswirkungen auf das Ergebnis und die Cashflows

Feedback von Stakeholdern (BC156-BC158)



Abschlussadressaten verstehen die mit beitragsorientierten Plänen verbundenen Risiken gut



Abschlussadressaten verwenden nicht viel Zeit auf die Analyse von Informationen über beitragsorientierte Pläne



Abschlussadressaten möchten die Auswirkungen beitragsorientierter Pläne auf die primären Abschlussbestandteile verstehen

Schlussfolgerungen des IASB

- Das übergeordnete Informationsbedürfnis der Adressaten besteht in den **finanziellen Auswirkungen** auf den Abschluss.
- Keine gesonderten Ausweisvorgaben in den IFRS für beitragsorientierte Pläne



- Formulierung eines übergeordneten Angabeziels zu den **Auswirkungen** beitragsorientierter Pläne auf die **Ergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung**
- **Verzicht auf Formulierung spezifischer Angabeziele**, da das wichtigste Informationsbedürfnis der Adressaten bereits durch das übergeordnete Angabeziel abgebildet ist

4.b) Angaben zu beitragsorientierten Versorgungsplänen



Auswirkungen auf das Ergebnis und die Cashflows

Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.54A)

Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **Auswirkungen beitragsorientierter Pläne auf das Ergebnis** und die **Cashflows** des Unternehmens zu verstehen.

R

4.b) Angaben zu beitragsorientierten Versorgungsplänen



Frage 15 – Übergeordnetes Angabeziel

Question 15—Overall disclosure objective for defined contribution plans

Paragraphs BC156–BC158 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the overall disclosure objective for defined contribution plans.

Do you agree that this proposed objective would result in the provision of useful information that meets the overall user information needs about defined contribution plans? If not, what alternative objective do you suggest and why?

4.c) Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber



Angabeziele und konkrete Informationen

Gemeinschaftlicher Pläne mehrerer Arbeitgeber (als leistungsorientiert eingestuft)			
	bilanziert wie ein beitragsorientierter Plan	bilanziert als leistungsorientierter Plan	
Übergeordnetes Angabeziel	Erfüllung des übergeordneten Angabeziels für beitragsorientierte Pläne in Tz. 54A	Erfüllung der übergeordneten Angabeziele für leistungsorientierte Pläne in Tz. 147A-147C	R
Spezifische Angabeziele	Erfüllung des spezifischen Angabeziels für leistungsorientierte Pläne in Tz. 147G (Art der Leistungen u. Risiken leistungsorientierter Pläne)	Erfüllung der spezifischen Angabeziele für leistungsorientierte Pläne in den Tz. 147D, 147G, 147J, 147N, 147Q und 147T	R
Zusätzliche Konkrete Informationen zur Erfüllung des Angabeziels in Tz. 147G	(a) Erklärung, dass der Plan leistungsorientiert ist (b) Informationen zu Fehlbeträgen/Überschüssen, (c) eine Beschreibung der vereinbarten Aufteilung von Fehlbeträgen oder Überschüssen, (d) eine Beschreibung des Umfang, in dem sich das Unternehmen am Plan beteiligt hat, (e) eine Beschreibung der erklärten Richtlinie, die zur Beitragsermittlung verwendet wird, (f) eine Beschreibung des Umfangs, in dem das Unternehmen für die Verpflichtungen anderer Unternehmen haftbar sein kann.	(a) eine Beschreibung der vereinbarten Aufteilung von Fehlbeträgen oder Überschüssen, (b) eine Beschreibung des Umfang, in dem sich das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen am Plan beteiligt hat, (c) eine Beschreibung der erklärten Richtlinie, die zur Beitragsermittlung verwendet wird, (d) eine Beschreibung des Umfangs, in dem das Unternehmen für die Verpflichtungen anderer Unternehmen haftbar sein kann.	NM

4.c) Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen verschiedenen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung aufteilen

Angabeziele und konkrete Informationen



Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen verschiedenen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung aufteilen			
	Das Unternehmen erfasst den für die Periode zu zahlenden Beitrag	Das Unternehmen bilanziert eine Zuweisung der leistungsorientierten Nettokosten	
Übergeordnetes Angabeziel	Erfüllung des übergeordneten Angabeziels für beitragsorientierte Pläne in Tz. 54A	Erfüllung der übergeordneten Angabeziele für leistungsorientierte Pläne in Tz. 147A-147C	R
Spezifische Angabeziele	Erfüllung des spezifischen Angabeziels für leistungsorientierte Pläne in Tz. 147G (Art der Leistungen u. Risiken leistungsorientierter Pläne)	Erfüllung der spezifischen Angabeziele für leistungsorientierte Pläne in den Tz. 147D, 147G, 147J, 147N, 147Q und 147T	R
Zusätzliche Konkrete Informationen zur Erfüllung des Angabeziels in Tz. 147G	(a) Informationen über Fehlbeträge/Überschüsse, die sich künftig zu zahlende Beiträge des Unternehmens auswirken können, (b) eine Beschreibung des Umfang, in dem sich das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen am Plan beteiligt hat, (c) eine Beschreibung der erklärten Richtlinie, die zur Beitragsermittlung verwendet wird, (d) eine Beschreibung des Umfangs, in dem das Unternehmen für die Verpflichtungen anderer Unternehmen haftbar sein kann.	(a) die Vereinbarung zur Anlastung der leistungsorientierten Nettokosten auf die einzelnen Unternehmen der Gruppe, (b) eine Beschreibung des Umfang, in dem sich das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen am Plan beteiligt hat, (c) eine Beschreibung der erklärten Richtlinie, die zur Beitragsermittlung verwendet wird, (d) eine Beschreibung des Umfangs, in dem das Unternehmen für die Verpflichtungen anderer Unternehmen haftbar sein kann.	NM

4.c) Gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber



Frage 16 – Angabeziele

Question 16—Disclosures for multi-employer plans and defined benefit plans that share risks between entities under common control

Paragraphs BC159–BC166 of the Basis for Conclusions describe the Board's reasons for proposing which disclosure objectives should apply for multi-employer plans and defined benefit plans that share risks between entities under common control.

Do you agree that these proposals would result in the provision of useful information that meets the overall user information needs about these plans? If not, what alternative approach do you suggest and why?

4.d) Angaben zu sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer

Art der Leistungen und Auswirkungen auf den Abschluss

Feedback von Stakeholdern (BC167-BC170)



Sonstige Leistungen an Arbeitnehmer, wie z.B.:

- kurzfristig fällige Leistungen
- andere langfristig fällige Leistungen
- Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

sind i.d.R. einfach zu verstehen



Abschlussadressaten möchten die Auswirkungen sonstiger Leistungen an Arbeitnehmer auf die primären Abschlussbestandteile verstehen

Schlussfolgerungen des IASB

- Das übergeordnete Informationsbedürfnis der Adressaten besteht in den **finanziellen Auswirkungen** auf den Abschluss.
- Die Auswirkungen sonstiger Leistungen können in Abhängigkeit der **Art der Leistungen** stark variieren.



- Formulierung von übergeordneten Angabezielen zur **Art der Leistungen** und deren **Auswirkungen** auf die **primären Abschlussbestandteile**
- **Verzicht auf spezifische Angabeziele**, da das wichtigste Informationsbedürfnis der Adressaten bereits abgedeckt ist

4.d) Angaben zu sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer



Art der Leistungen und Auswirkungen auf den Abschluss

Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.25A)

Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **Auswirkungen** von **kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer** auf das **Ergebnis** und die **Cashflows** des Unternehmens zu verstehen.

R

Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.158A)

Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **Art der anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer** und die **Auswirkungen** dieser Leistungen auf die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** des Unternehmens zu verstehen.

R

Übergeordnete Angabeziele (IAS 19.171A)

Ein Unternehmen hat Angaben zu machen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die **Art der Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses** und die **Auswirkungen** dieser Leistungen auf die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** des Unternehmens zu verstehen.

R

4.d) Angaben zu sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer



Frage 17 – Übergeordnete Angabeziele

Question 17—Disclosures for other types of employee benefit plans

Paragraphs BC167–BC170 of the Basis for Conclusions describe the Board’s reasons for proposing the overall disclosure objectives for other types of employee benefit plans.

Do you agree that these proposals would result in the provision of useful information that meets the overall user information needs about these plans? If not, what alternative approach do you suggest and why?

4.e) Sonstiges



Frage 18 – Sonstige Anmerkungen

Question 18—Other comments on the proposed amendments to IAS 19
Do you have any other comments on the proposed amendments to IAS 19 in this Exposure Draft, including the analysis of the effects (paragraph BC216 of the Basis for Conclusions) and the Illustrative Examples accompanying the Exposure Draft?